

Erläuternde
DATENSCHUTZINFORMATION
zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
nachfolgend erhalten Sie nähere Erläuterungen zur Durchführung der

Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Im Rahmen der Berechtigung zum Zugang zu Liegenschaften im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) soll geprüft werden, ob den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse vorliegen, die dem Zugang zur Liegenschaft entgegenstehen. Dies geschieht durch die sogenannte Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 13a HSOG.

Zu diesem Zweck werden die von Ihnen erhobenen, personenbezogenen Angaben (vgl. Anlage) dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Verfügung gestellt. Das HLKA prüft anhand von Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder, im Fall von Erkenntnissen in Strafverfahren auch der Justizbehörden und Gerichte, ob etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz in den Liegenschaften entgegensteht (§ 13a Abs. 2 Satz 2 HSOG).

Das HLKA gibt sodann gegenüber der anfragenden Stelle (Justizvollzugsanstalt Wiesbaden) an, ob Sicherheitsbedenken vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu Ihrer Person ermittelte Datenbestand umfangreicher sein kann als derjenige aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis/erweitertes Führungszeugnis).

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Datenbeständen ergibt sich aus den jeweiligen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Kriterien, die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung maßgeblich sind:

Ziel der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist es, zu verhindern, dass in sicherheitsrelevanten Bereichen/Liegenschaften Personen unbeaufsichtigt tätig werden, bei denen zu befürchten ist, dass sie Handlungen vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen haben könnten.

In diesem Zusammenhang bedarf es im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Würdigung aller relevanten Erkenntnisse, etwa strafrechtlicher Verurteilungen, noch anhängiger und ggf. auch eingestellter Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilungen, soweit eine Fortdauer der Speicherung und Datenverarbeitung in diesen Fällen rechtlich zulässig ist.

Verfahren:

- Mitteilung des Ergebnisses und dessen Nutzung

Nach datenschutzrechtlicher Prüfung der Datenbestände und Bewertung der Erkenntnisse teilt das HLKA der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung mit.

Die Rückmeldung des HLKA beschränkt sich auf die Auskunft, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Diese Rückmeldung leitet die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber weiter.

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 5 HSOG haben Sie die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist schriftlich beim HLKA (65187 Wiesbaden, Hölderlinstraße 1-5) einzureichen.

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihr Ausscheiden oder den ausschließlich anderweitigen Einsatz mitzuteilen.

Sieht das HLKA nach Bewertung aller relevanten Erkenntnisse keine Hinderungsgründe, werden Ihre Personalien in eine fortlaufend aktualisierte Liste mit Firmenmitarbeitern übernommen, deren Zuverlässigkeit festgestellt worden ist. Diese Daten dürfen die dazu in den staatlichen Einrichtungen berechtigten Personen nutzen, um festzustellen, dass Ihrem Wunsch, sicherheitsrelevante Bereiche/Liegenschaften zu betreten, keine Zuverlässigkeitsbedenken entgegenstehen.

- Speicherung Ihrer Daten

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 13a Abs. 5 HSOG.

- Datenschutzrechte

Ihre Datenschutzrechte (insb. Auskunfts- und Berichtigungsrechte) können Sie beim HLKA (65187 Wiesbaden, Hölderlinstraße 1-5) schriftlich geltend machen (§ 29 HSOG i.V.m. § 52 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz, HDSIG). Durch das Auskunftersuchen können Sie erfahren, welche Daten zu ihrer Person in den hessischen Datenbeständen gespeichert sind. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Ergebnis Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung auch auf Daten des Bundes und anderer Bundesländer aus Verbunddateien beruhen kann und dass für Auskunftersuchen aus Verbunddateien insofern das Bundeskriminalamt (BKA) zuständig ist (§§ 84, 85 Bundeskriminalamtgesetz, BKAG, i.V.m. § 57 Bundesdatenschutzgesetz, BDSG)

- Wiederholungsüberprüfung (§ 13a Abs. 4 HSOG)

Wurde die Zuverlässigkeit bestätigt, wiederholt das HLKA die Überprüfungen, wenn seit der letzten Überprüfung mindestens ein Jahr vergangen ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht mehr vorliegen, d.h. etwa die Tätigkeit beim ursprünglichen Arbeitgeber nicht länger besteht. Der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung hierbei erstellte Datensatz wird nach Maßgabe des § 13a Abs. 5 HSOG gespeichert.

Die Wiederholungsüberprüfungen finden solange statt, bis der Grund hierfür entfällt oder die Einwilligungserklärung von Ihnen widerrufen wird.

Einwilligung und Widerruf

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, Ihre Einwilligung in die Zuverlässigkeitsüberprüfung zu erteilen. Für die Einwilligung gilt § 46 HDSIG mit der Maßgabe, dass die Erklärung stets der Schriftform bedarf.

Bitte bedenken Sie, dass ohne Ihre Einwilligung die Überprüfung bzw. Wiederholungsüberprüfung nicht durchgeführt und damit Ihre Zuverlässigkeit auch nicht bestätigt werden kann. Sollten Sie die Einwilligung verweigern, kann eine Zugangsberechtigung zu den sicherheitsrelevanten Bereichen/Liegenschaften nicht erteilt werden.

Mit der Meldung Ihrer personenbezogenen Daten und ihrer unterschriebenen Einwilligungserklärung erteilen Sie Ihre Zustimmung zur Durchführung des geschilderten Verfahrens.

Ihre Einwilligung gilt solange, bis Sie diese widerrufen oder der Grund für die Zuverlässigkeitsüberprüfung entfällt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Wiederholungsüberprüfungen. Sie können die Einwilligung in die Überprüfung Ihrer Person auch verweigern und die einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sollte die Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt worden sein, erfolgt die Speicherung Ihrer Daten in der Vorgangsverwaltung des HLKA weiterhin nach Maßgabe des § 13a Abs. 5 HSOG.

Mögliche Folgewirkungen auf das Arbeitsverhältnis sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber erörtern.

Hinweis für den Antragsteller

Weitere Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der Internetseite der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden.

Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Sie können sich ebenfalls an den Hessischen Datenschutzbeauftragten bzw. Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden (§ 13a Abs. 2 Satz 4 HSOG).

Anlage zur Datenschutzinformation zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung

Name und Sitz der Firma (ggf. Firmenstempel)				
Firma	Straße, Hausnr.	PLZ	Ort	Stempel

Angaben zur Person			
Nachname			
Vorname		Weitere Vornamen	
Geburtsname			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Geburtsland			
Staatsangehörigkeit			
Weitere Namen (z.B. „geschiedene/geschiedener X“)			

Wohnanschrift (aktuelle)			
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	Bundesland

Frühere Wohnanschriften aus den letzten fünf Jahren				
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	Bundesland	Land

Einwilligungserklärung

Ich habe die Datenschutzinformation zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gelesen und verstanden. Mit der wiederkehrenden Überprüfung meiner Person durch die verantwortlichen Stellen bin ich einverstanden.

Zur Bestätigung der o.g. Personalangaben füge ich eine Kopie der entsprechenden Seiten meines amtlichen, **gültigen** Ausweisdokuments bei. Die Kopie wird nach visuellem Abgleich der darin aufgeführten Daten mit den Daten dieser Anlage vernichtet.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Dienstleisters)

Hinweis für den Arbeitgeber

Die Einwilligungserklärung ist ausschließlich im Original weiterzuleiten!